

Wie wird „Beschäftigung im öffentlichen Dienst“ im Zusammenhang mit der Förderung des Bildungsschecks definiert?

Definition: Öffentlicher Dienst

Ausgeschlossen von der Förderung durch den Bildungsscheck sind Beschäftigte:

- beim Bund sowie bei juristischen Personen des Privatrechts mit über 50 % Bundesbeteiligung
- beim Land sowie bei juristischen Personen des Privatrechts mit über 50 % Landesbeteiligung
- bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts:
 - a) alle Gebietskörperschaften außer Bund und Land (z.B. Gemeinden, Kreise)
 - b) Verbandskörperschaften (z.B. Landschaftsverbände)
 - c) Personalkörperschaften (z.B. Ärztekammern, Rechtsanwaltskammern, Universitäten)
 - d) Realkörperschaften (z.B. IHK, Handwerkskammern)

Nicht ausgeschlossen sind Beschäftigte der Kirchen, die gemäß Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Dazu gehören u.a. alle großen christlichen Religionsgemeinschaften.

- bei Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Sparkassen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, ZVS)
- bei Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Filmstiftung NRW etc.)